Handreichung zur Berücksichtigung von Nachteilen im Studium

Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?

Regelungen zum Nachteilsausgleich betreffen sowohl Studierende in einer Schwangerschaft, Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen als auch Studierende mit Behinderung bzw. einer chronischen oder seelischen Beeinträchtigung.

Wo sind die formalen Grundsätze für einen Nachteilsgleich zu finden?

Die Entscheidung über die Bewilligung von Anträgen zum Nachteilsausgleich liegt in den Händen des jeweiligen Prüfungsausschusses. In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen werden Regelungen zum Nachteilsaus- gleich benannt und durch Ausführungsbestimmungen näher beschrieben.

Individuelle Nachteilsausgleiche

Individuelle Nachteilsausgleiche haben das Ziel, Nachteile bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zu verhindern.

Damit folgt die Hochschule dem Auftrag des Gesetzgebers:

„Die Hochschulen tragen den besonderen Belangen von Hochschulmitgliedern mit Kindern oder mit Pflegepflichten Rechnung. Sie wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Hochschul- mitglieder und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind dabei geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich und die diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe am Studium gewährleisten. (Brandenburgisches Hochschulgesetz § 3 Abs. 4 BbgHG).

„[…] Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen aus § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ermöglichen. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen zur Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form oder verlängerter Zeit ist vorzusehen." (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BbgHG).

Was sind individuelle Nachteilsausgleiche?

Das Ziel von Nachteilsausgleichen ist es, für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung sowie für schwangere Studierende oder Studierende in Elternschaft Benachteiligungen bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen. Das Wort individuell unterstreicht, dass sich Nachteilsaus- gleiche insbesondere an den individuellen Möglichkeiten des Studierenden orientieren und diese mit den spezifischen Fachansprüchen in Vereinbarung bringen. Folglich können individuelle Nachteilsausgleiche **keine** „pauschalen" Festlegungen der Universität oder des jeweiligen Antragstellers/der Antragstellerin sein.

Allgemein gilt:

- Es sind Veränderungen bezogen auf das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
    - Diese Modifikationen können Art, Form und unter besonderen Voraussetzungen auch den Inhalt der zu erbringenden Studien-/Prüfungsleistung betreffen.
    - Fristverlängerungen von Studien- und Prüfungsleistungen sind möglich.
- Der Leistungsanspruch bleibt dabei unvermindert bestehen.
- Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf die Bewertung der Prüfungsleistungen bzw. Zeugnisse und Leistungsgutachten.

Wie werden Nachteilsausgleiche beantragt und wie wird die Berechtigung nachgewiesen?

Die Beantragung erfolgt schriftlich und so frühzeitig wie möglich durch den Studierenden beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienfaches. Bitte beachten Sie, dass es einen **nachträglichen** Nachteilsausgleich grundsätzlich **nicht** gibt. Nachteilsausgleiche sind vor einer Leistungserfassung zu beantragen und zu gewähren.

Verfahren:

1. Die oder der Studierende stellt den Antrag an den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Faches (**per-Email an pruefungen.psy@mhb-fontane.de**).

   Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

   a) individuelles Anschreiben, das das Anliegen verständlich und mit konkreten Aussagen zum Studium erläutert,

   b) vollständig ausgefülltes Antragsformular,

   c) Nachweise über die Beeinträchtigung, Pflegepflichten oder Schwangerschaft: z.B. Mutterschaftspass oder aktuelle und aussagekräftige fachärztliche oder therapeutische Bescheinigung bzw. Stellungnahme

   d) ggf. Vorschlägen, wie die Beeinträchtigung ausgeglichen werden könnte.

2. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Der Prüfungsausschuss hat das **alleinige** Entscheidungsrecht bei Beteiligung des Studierenden.
3. Die oder der Studierende erhält über die Entscheidung einen schriftlichen Bescheid.

Wie können Nachteilsausgleiche konkret gestaltet sein?

Im Folgenden finden Sie **Beispiele**, wie ein Nachteilsausgleich konkret aussehen kann. Diese Aufzählung kann nie vollständig sein, da Nachteilsausgleiche von der jeweiligen Situation abhängen und somit immer individuell sind:

Nachteilsausgleiche bezogen auf die Leistungserbringung in Form von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten:

- Zeitverlängerung bei Prüfungen und Hausarbeiten,
- extra Raum für das Anfertigen von Prüfungen,
- Bereitstellen von technischen und/oder personellen Hilfen,
- allgemeine Gewährung eines Rücktritts von Lehrveranstaltungen/Prüfungen außerhalb vorgeschriebener Fristen (fachärztlicher/therapeutischer Nachweis),
- Umwandlung von Prüfungsformen.

Nachteilsausgleiche bezogen auf Anwesenheit am Leistungserfassungsprozess:

Nachteilsausgleiche sind in diesem Fall zu beantragen, wenn in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen die Präsenzpflicht bzw. eine nachweislich aktive Teilnahme als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten festgelegt ist.

- Rücktritt von LV außerhalb vorgeschriebener Zeiten bei nachweislich unvorhergesehener Erkrankung/Behinderung (fachärztlicher/therapeutischer Nachweis), Schwangerschaft oder Pflegepflichten,
- Vorlage einer angemessenen Ersatzleistung als Ausgleich von Abwesenheit nach Rücksprache mit dem jeweilig Verantwortlichen des Bereichs,
- Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen/Übungen/Praktika mit gleichem Inhalt, um Anwesenheit nachzuholen,
- mündliches Prüfungsgespräch über den versäumten Inhalt.

Was mache ich bei einer vorübergehenden Prüfungsunfähigkeit?

Bei einer vorübergehenden Prüfungsunfähigkeit ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs nicht angezeigt. In diesen Fällen ist ein einfaches ärztliches Attest ausreichend. Dieses ist fristgerecht im Bereich Prüfungsangelegenheiten einzureichen.